

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
10 (1863)**

1 (6.1.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523745)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1863.** Dienstag, 6. Januar. **N<sup>o</sup>. 1.**

## Bekanntmachungen.

1) Zur Ausbündung einiger bis zum 1. Februar 1863 zu beschaffenden Arbeiten an den im Stadtgebiet belegenen Wegen, namentlich das Spuren und Abgrüppen sämtlicher Wege, sowie die Instandsetzung und Aufhöhung einiger Fußpfade, wird hiemit Termin auf

den 8. Januar 1863 Morgens 11 Uhr  
auf dem Rathhause hieselbst

angesezt und Annahmelustige dazu mit dem Bemerken geladen, daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen und bei annehmbaren Forderungen der Zuschlag sogleich ertheilt werden wird.

(1862 Dec. 31.)

2) Am 8. Januar 1863 Mittags 12 Uhr soll auf dem Rathhause die Reinigung der Heiligengeiststraße von Dinklagen Hause bis zur Kasernenschenke und ferner die Reinigung der Radorsterstraße neben dem Kirchhofe in halber Breite, öffentlich mindestensfordernd ausverdingen werden.

(1862 Decbr. 31.)

3) Die Hundsteuer beträgt für das Jahr 1863

1. in der Stadt Oldenburg für einen Hund 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\mathfrak{f}$   
und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung  
jedesmal 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\mathfrak{f}$  mehr,

2. im hiesigen Stadtgebiet für einen Hund 10 gr., für  
jeden ferneren Hund aber eben so viel als in der Stadt.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiet den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafe.

(1863 Januar 2.)

4) Die Stelle des Stadtcämmerers ist auf den 1. Mai d. J. zu besetzen. Das mit dieser Stelle verbundene jährliche Dienst-einkommen ist auf 600 bis 1000  $\mathfrak{f}$  und die von dem Stadtcämmerer zu leistende Caution auf 5000  $\mathfrak{f}$  festgesetzt. Bewerber

haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 20. d. M. an den Magistrat einzureichen. Die Instruction des Stadtkämmerers so wie die sonstigen für jene Stelle getroffenen Bestimmungen sind in der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausgelegt.

(1863 Januar 2.)

5) Am 21. Januar d. J. Nachmittags 1 Uhr findet im alten Stadtbusch ein öffentlicher Holzverkauf statt. Das zu verkaufende gefällte Holz befaßt Balken, Unterhölzer, Sparren, Kiegel- und Brennholz. Kauflustige versammeln sich auf dem Scheidewege vor der Einfahrt zum Stadtbusch.

(1863 Januar 2.)

6) Gefunden: 1 Paar Handschuhe, 1 kl. weißer gestickter Kragen, 3 Schlüssel, 1 Gürtel, 1 Kravatte mit Stahlperlen gestickt, 1 Schirm, 1 Schleier, 1 Kinderstuhl.

## Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 30. December 1862.

1) In einem Schreiben des Magistrats war darauf aufmerksam gemacht, daß nachdem beschlossen sei den Stadtkämmerer Harbers seinem Ansuchen gemäß mit dem 1. Mai 1863 in den Ruhestand treten zu lassen, in der zur Bewerbung um die Stelle eines Stadtkämmerers zu erlassenden öffentlichen Aufforderung das mit dieser Stelle künftig zu verbindende Gehalt anzugeben sein werde, und daß über die Größe dieses Gehalts nach seinem niedrigsten und höchsten Betrage daher in vereinigter Sizung des Stadtraths und Magistrats ein Beschluß gefaßt werden müsse.

Zur Vereinfachung war diese Angelegenheit darauf zunächst in der Finanzcommission erwogen und ward nach Mittheilung der von dieser aufgestellten Vorschläge beschlossen:

- a) das Dienst Einkommen des Stadtkämmerers auf 600—1000  $\mathfrak{M}$  festzusetzen und zwar definitiv ohne weitere Aussicht auf Erhöhung,
- b) es sich vorzubehalten, dem Cämmerer demnächst auch die Verwaltung der Armenkasse gegen eine jährliche Vergütung von 100  $\mathfrak{M}$  übertragen zu können,
- c) die bei einer demnächstigen Pensionirung des Cämmerers in Abzug zu bringenden, resp. außer Berechnung zu lassenden Geschäftskosten u. zu 20 Procent des Dienst Einkommens zu bestimmen,
- d) die vom Cämmerer zu leistende Caution auf 5000  $\mathfrak{M}$  Courant zu bestimmen.

(Zu dem unter b) gedachten Beschluß erteilten auch Magistrat und Gemeinderath die erforderliche Genehmigung.)

2. Wurde beschlossen dem Lehrer Grosse die nachgesuchte Dienstentlassung zu Ostern 1863 zu bewilligen und denselben von jetzt an bis dahin zu beurlauben.

### Stadtrath.

Sitzung vom 30. Dec. 1862.

1. Wurden zu §. 14 des Ausgabevoranschlags der Gemeindecasse p. 1862/63 (Abgaben an die Landes-, Brand- und Gemeinde-Cassen) 100  $\text{fl}$  nachbewilligt.

2. Wurden für die fernere Vertretung des Lehrers Volkers durch den Lehrer Ramien für die Monate Januar, Februar und März 90  $\text{fl}$  zum Voranschlag der Mittel- und Volksschulen nachbewilligt.

3. Genehmigte der Stadtrath den Ankauf von 5000  $\square$  Fuß Basaltstein zum Preise von 16  $\text{fl}$  p. 100  $\square$  F. zur Verwendung im Rechnungsjahr 1863/64.

4. Wurden zum Voranschlag der Casse der Mittel- und Volksschulen p. 1862/63 nachbewilligt

zu §. 24 der Ausgabe (Entschädigung der katholischen Schulgemeinde) . . . . . 2  $\text{fl}$  21  $\text{gr}$ . 8  $\text{sw}$ .

zu §. 25 der Ausgabe (Entschädigung der jüdischen Gemeinde) . . . . . 8  $\text{fl}$  5  $\text{gr}$ . 9  $\text{sw}$ .

5. An der Südwestseite der Ofener Chaussee liegt der städtischer Placken Nr. 4, groß ca. 7 Jück, und hinter demselben am Haarenfluß die Bullenwisch groß ca. 3 Jück, gleichfalls Eigenthum der Stadt. Seit etwa 30 Jahren ist der Pachtpreis des letztgedachten Grundstücks fast unverändert und unverhältnißmäßig niedrig geblieben (jährlich 14  $\text{fl}$  Gold später 16  $\text{fl}$  Cour.) während die Pachtpreise fast aller andern Grundstücke der Stadt in jenem Zeitraume erheblich gestiegen sind, z. B. die jährliche Pacht für den Placken Nr. 4 von 13  $\text{fl}$  Gold auf 40  $\text{fl}$  Courant.

Nach dem Erachten des Magistrats liegt die Ursache des ungenügenden Pachtertrags der Bullenwisch in der Belegenheit des Grundstücks, von der Chaussee entfernt, durch den Placken Nr. 4 von dieser getrennt, ohne eine andere Zuwegung als über den Placken Nr. 4, welche für die Pächter beider Grundstücke nur unbequem ist.

Auf Antrag des Magistrats ward daher beschlossen, zur Erzielung eines höheren Pachtertrages die Bullenwisch mit dem Placken Nr. 4 zu vereinigen, beide Grundstücke durch einen der Länge nach zu ziehenden Graben in 2 Placken von je etwa 5 Jück Größe zu theilen und die dazu erforderlichen Kosten ad 80  $\text{fl}$  zu §. 17 der Ausgaben im Voranschlage p. 1862/63 zu bewilligen.

## Gemeinderath.

Sitzung vom 20. Decbr. 1862.

Der Gemeinderath erklärte sich damit einverstanden, daß ein nach Abbüßung einer Zuchthausstrafe schon seit einem Jahre im Zwangsarbeitshause detinirtes der hiesigen Gemeinde angehöriges Frauenzimmer ihrem Antrage gemäß dort ferner noch bis 1. Mai 1864 detinirt werde, da sie kränklich sei, nirgends Arbeit und Unterkommen finden könne und sonst doch von Armenwegen untergebracht werden müßte.

## Polizeigericht.

Sitzung vom 3. Januar 1863.

1) Zwei Ehefrauen hinterm Gerberhof waren in Unfrieden gerathen und in Folge dessen die Eine derselben des muthwilligen Werfens mit Unrath und Steinen sowie der Ehrenbeleidigung beschuldigt. Das Polizeigericht sprach die Beschuldigte wegen der ersten Sache frei, da sich durch die Zeugenaussagen herausstellte, daß sie nur aus Unordnung den Unrath auf einen verkehrten Platz gebracht hatte, verurtheilte sie aber wegen Ehrenbeleidigung zu 2  $\mathcal{R}$  Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängniß.

2) Bereits im April v. J. waren mehrere Besitzer von Hunden in hiesiger Stadt beschuldigt, die Hundesteuer nicht entrichtet zu haben, hatten sich aber mit dem Polizeianwalt dahin verständigt, daß die Sachen einstweilen bis auf eine ruhen sollten. In letzterer hatte das Polizeigericht freigesprochen, das Obergericht verurtheilt, und war die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Versäumung eines Termins nicht durchgeführt. Auch in der heutigen Sitzung sprach das Polizeigericht einen der übrigen Beschuldigten frei, indem es annahm, daß nach § 6 des Hundesteuergesetzes eine vorherige Anmeldung von Seiten der Rottmeister erforderlich sei, um einen Hundebesitzer für Nichtzahlung der Steuer verantwortlich zu machen. Der Vertreter des Polizeianwalts legte sofort Berufung ein und wurde die Verhandlung der übrigen Beschuldigungen auf den 7. März d. J. umgesetzt.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.